

## Embryonenschutz in Deutschland und den USA

Interview mit Prof. Dr. Dan Brock<sup>1</sup> und Prof. Dr. Dietmar Mieth<sup>2</sup>

Die Frage, ab welchem Stadium menschliches Leben schutzwürdig ist und wie dieser Schutz gestaltet sein muss, beschäftigt Juristen seit Generationen. Neben der bereits lange geführten Diskussion über die rechtliche Bewertung der Abtreibung treten hier immer stärker neue, durch die Möglichkeiten von Medizin und Gentechnik aufgeworfene Fragestellungen in den Vordergrund.

So wurde im Rahmen des Kongresses WERT URTEILE die Forschung an Embryonen intensiv diskutiert, insbesondere in Verbindung mit der Frage, ob einem Embryo bereits Rechte zustehen können, die schützenswert sind, beziehungsweise ob diese möglicherweise bestehenden Rechte

---

<sup>1</sup> Dan Brock ist Frances-Glessner-Lee-Professor für Ethik in der Medizin an der Harvard Medical School und Direktor des dortigen Programms „Ethik und Gesundheit“. Zuvor arbeitete er am Institut für medizinische Bioethik an den National Institutes of Health und leitete das Zentrum für biomedizinische Bioethik an der Brown University. Als Philosoph war er 1981-1982 Mitglied der Untersuchungskommission des Präsidenten für ethische Probleme in der Medizin und 1993 der Arbeitsgruppe für Ethik im Rahmen der Gesundheitsreform unter Bill Clinton. Für nationale als auch internationale Gremien war er als Berater für ethische Fragen in der Medizin tätig, u.a. im nationalen Ethikrat und in der Weltgesundheitsorganisation. Von 1995 bis 1996 war er Präsident der US-amerikanischen Gesellschaft für Bioethik und Mitbegründer der Gesellschaft für Bioethik und Geisteswissenschaften.

<sup>2</sup> Dietmar Mieth ist Professor für Theologische Ethik an der Universität Tübingen. Daneben hat er Gastprofessuren in Freiburg/Schweiz, Zürich und Nijmegen inne. Von 1994 bis 2000 war Prof. Mieth Mitglied der interdisziplinären Beratergruppe der Europäischen Kommission „Ethik in den Wissenschaften und in den neuen Technologien“ in Brüssel und leitete von 1996 bis 1999 das „Europäische Netzwerk für biomedizinische Ethik“. Nach seiner Mitgliedschaft im Ethik-Beirat des BMG bis zum Jahr 2002, ist er seit 2003 Mitglied der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestags „Ethik und Recht in der modernen Medizin“.

gegenüber Rechtsgütern anderer oder gar reinen Forschungszwecken nachrangig sein könnten.

Besonders engagiert vertraten hier der US-amerikanische Bioethiker Prof. Dr. Dan Brock sowie der deutsche Theologe Prof. Dr. Mieth ihre Ansichten. Freilaw konnte beide Diskutanten jeweils exklusiv für ein Interview gewinnen<sup>3</sup>:

**Professor Brock, could you give a short overview of the legislation in the US concerning stem cell research?**

Concerning stem cell research, there is no legislation on a federal level. On a national level, there is a consensus against reproductive cloning. Especially the political right uses this consensus against both forms of cloning [*reproductive and therapeutical*]. Thus, there is no federal legislation. However, the individual states step in for the federal government. In Massachusetts for example, stem cell cloning for research purposes is permitted. Other states, like California, Illinois or New Jersey go even further by investing lots of money in stem cell research.

**Does the German legislative go too far in respects to protecting embryos? Which interests do you consider sufficient to justify stem cell research? Does pure scientific interest suffice or is the interest of society in finding better cures for diseases the deciding factor?**

Stem cell research can be done with appropriate moral respect for the embryo, so there is no reason to restrict from moral grounds. The scientific premise is sufficient to permit stem cell research including therapeutic cloning. To create stem cells, the embryo is de-

---

<sup>3</sup> Die Fragen stellte stud. iur. Marcus Wagner, Universität Freiburg.

stroyed after five days. At five days, an embryo consists of approximately 200 unorganized cells. These cells clearly don't have any of the properties which give its life moral protection. Therefore in my opinion, yes, German legislation is going too far.

Einen klaren Gegensatz zu dieser sehr liberalen Einstellung bildete die Auffassung von Prof. Dr. Mieth:

**Herr Professor Mieth, wann beginnt menschliches Leben? Ab wann ist es schützenswert?**

Es geht hier um die Frage des einzelnen Menschen. Hinsichtlich des Anfangs dieses Lebens stellt die Verschmelzung von Ei und Samenzelle einen gewichtigen, naturgegebenen Indikator dar. Die philosophische Interpretation dieses Indikators führt dazu, dass hier derjenige „die Beweislast trägt“, der den Zeitpunkt des Lebensanfangs woanders setzen möchte. Auch bei einer noch verbleibenden Ungewissheit ist es aber besser, den Embryo wie einen Menschen zu behandeln, als die Kontinuität des Menschseins zu unterbrechen.

Darüber hinaus spricht jedoch für den Zeitpunkt der Verschmelzung, dass in diesem Moment viele Eigenschaften des Menschen disponiert werden. Vom Geschlecht des werdenden Menschen bis hin zu der Veranlagung zu Krankheiten, die erst im Verlauf des Lebens auftreten können – vieles ist vom Moment der Verschmelzung bereits vorentschieden.

### **Vorausgesetzt, Stammzellforschung könnte zur Heilung schwerer Krankheiten große Beiträge leisten: wäre dies eine legitime Rechtfertigung?**

Wir müssen unterscheiden zwischen einer Situation vor den Fakten und einer Situation, in der die Fakten bereits gesetzt wurden. Wir befinden uns weltweit bereits in einem Embryonenverbrauchs-zustand. Vor den Fakten versucht man, wie bisher in Deutschland, die Fakten zu verhindern, innerhalb gegebener Fakten versucht man, das Übel einzuschränken.

Der Embryo ist (...) ein menschliches Wesen. Eine Abwägung ist hier insoweit angesichts Artikel 1 GG nicht gegeben.

Falls trotzdem eine Abwägung innerhalb einer bereits eingetretenen Lage stattfinden sollte, dann Leben gegen Leben. Hier ist die Beweislast hoch, ob es sich wirklich um diese Art Abwägung handelt. Zumindest das Medikament bzw. die medizinische Methode muss ersichtlich sein. Es müsste sich um eine medizinische Methode handeln, die wiederholbar ist und mit großer Wahrscheinlichkeit Erfolg verspricht. Bisher hat die Wissenschaft diese Beweislast nicht erbracht. Sie glaubt mehr als sie weiß.

### **Ist der deutsche Ansatz des Embryonenschutzes richtig?**

Er kommt dem richtigen Ansatz m.E. ethisch näher als die meisten anderen. Ethik ist hier von Recht zu unterscheiden. Eine rechtliche Plattform kann oft in einer pluralistischen Gesellschaft mit unterschiedlichen moralischen Optionen nicht allen ethischen Ansätzen vollständig gerecht werden.